



# Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

## – Vollstreckungsgericht –

Aktenzeichen: 22 K 20/19

Schwäbisch Gmünd, 13.01.2021

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Dienstag, 09.03.2021</b>	<b>09.00 Uhr</b>	<b>Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd, Saal: Leutze 1+2+3, Rektor-Klaus-Straße 9, 73525 Schwäbisch Gmünd</b>

**öffentlich versteigert werden:**

#### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Herlikofen  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1/2	an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung	1661 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Herlikofen	359/10	Gebäude- und Freifläche	Hohenzollernstraße 28	163

Zusatz: BV 2 zu 1:

Für Geb. 28 Hohenzollernstraße:

Grunddienstbarkeiten betreffend Geh- und Fahrrecht und Brunnenlagerdung  
zulasten alt Geb. 452 Flur Hussenhofen (Heft 922 Abt. I Nr. 1).

#### **Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):**

Wohnung Erdgeschoss, lt. Sachverständigengutachten: 3 Zimmer, Küche, Flur,  
WC (außenliegend), Dusche, Treppenraum, Wohnfläche rd 51 m<sup>2</sup>;

**Verkehrswert:** 49.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.11.2019 in das Grundbuch eingetragen  
worden.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem  
Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor  
der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger  
widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des ge-  
ringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungs-  
erlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt  
werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55  
ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung  
des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens her-  
beizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des  
versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit  
verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu  
leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie wird auf folgendes hingewiesen:**

#### **abweichender Verhandlungsort**

Beachten Sie bitte unbedingt die Terminbestimmung. Die Versteigerungstermine  
des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd finden entgegen der sonstigen Gegeben-  
heiten an folgendem Ort statt:

**Saal: Leutze 1+2+3 im Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd,  
Rektor-Klaus-Straße 9, 73525 Schwäbisch Gmünd**

Gemäß § 176 GVG wird angeordnet, daß Zuhörer und Verfahrensbeteiligte im  
Sitzungssaal einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.

Gemäß § 176 GVG wird angeordnet, dass Zuhörer und Verfahrensbeteiligte im  
Sitzungssaal einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, der Mund  
und Nase bedeckt. Zulässig ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffen-  
heit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln  
durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern (ausreichend sind daher auch  
aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc.).  
Der oberhalb der Nase befindliche Gesichtsteil, insbesondere die Augen, dürfen  
nicht bedeckt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass es kurzfristig (auch am Terminstag selbst) zu  
einer Aufhebung des Termins kommen kann, sollte die Anzahl der Interessenten  
eine Größenordnung erreichen, die die Platzkapazitäten im Versteigerungssaal  
unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen der aktuellen, im Zusammenhang  
mit Corona erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, wie beispielsweise  
die Corona-Eindämmungsverordnung, übersteigt.